

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses**Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat das Bremische Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes (Mitteilung des Senats vom 19. September 2006, Drucksache 16/1143) in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2006 in erster Lesung beschlossen und an den Rechtsausschuss zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Ziel der Änderung des Meldegesetzes ist vorrangig die Schaffung eines rechtlichen Rahmens für eine rechtsverbindliche Kommunikation im Meldewesen zwischen den Meldebehörden sowie zwischen den Bürgerinnen und Bürgern einerseits und der Verwaltung andererseits. Darüber hinaus wird im Rahmen der Änderung die Paarformel aufgenommen, um einer geschlechtergerechten Rechtsprache gerecht zu werden.

II. Ergebnis der Beratungen

Der Rechtsausschuss hat das Gesetz in seiner Sitzung am 1. November 2006 beraten. Dabei hat sich der Rechtsausschuss insbesondere mit den nachfolgend aufgeführten Einwendungen des Landesbeauftragten für den Datenschutz befasst und den Senator für Inneres und Sport um eine schriftliche Stellungnahme hierzu gebeten.

1. Aufnahme des Merkmals „Tatsache des dauernden Getrenntlebens“ bei Verheirateten

Mit der Gesetzesänderung ist nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 Meldegesetz vorgesehen, ein zusätzliches Merkmal „Tatsache des dauernden Getrenntlebens“ für die Festlegung der Steuerklasse in der auszustellenden Lohnsteuerkarte aufzunehmen. Bisher war die Speicherung nicht gestattet, so dass betroffene Personen jeweils jährlich eine Änderung der Lohnsteuerkarte bei der Meldebehörde vornehmen lassen mussten. Gegen diese Erfassung sprach sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz mit dem Hinweis aus, dass dieses Merkmal nicht Bestandteil des Melderechtsrahmengesetzes sei. Der Senator für Inneres und Sport verdeutlichte in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 6. November 2006, dass dieses zusätzlich aufzunehmende Datum ebenso wie zum Beispiel die Angabe zur Steuerklasse selbst einer strengen Zweckbindung unterliege und lediglich zur Ausstellung der Lohnsteuerkarte genutzt werden dürfe. Die Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport erfolgte in Abstimmung mit dem Senator für Justiz und Verfassung sowie dem Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Der Ausschuss erhob gegen die Aufnahme des Merkmals „Tatsache des dauernden Getrenntlebens“ keine Bedenken.

2. Verfahren bei der Auskunftserteilung an die betroffene Person

Zu § 9 Abs. 7 Meldegesetz wies der Landesbeauftragte für den Datenschutz darauf hin, dass zu der auch im Melderechtsrahmengesetz des Bundes enthaltenen Regelung weder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz noch die Datenschutzbeauftragten der Länder Stellung nehmen konnten. Unter Verweis auf die Verfassungslage begehrte der Landesbeauftragte für

den Datenschutz eine andere als im Entwurf zur Änderung des Meldegesetzes vorgesehene Regelung, da anderenfalls ein nicht akzeptabler Eingriff in die Kontrollrechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz hinsichtlich der personenbezogenen Datenverarbeitung die Folge gewesen wäre.

Der Senator für Inneres und Sport hat in seiner Stellungnahme in Abstimmung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz eine Präzisierung des Gesetzentwurfes durch eine Neufassung von § 9 Abs. 7 wie folgt vorgeschlagen:

„Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen. Soweit der Senator für Inneres und Sport im Einzelfall feststellt, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes es gebietet, ist Auskunft nur der oder dem Landesbeauftragten selbst oder der Vertretung nach § 24 Abs. 2 BremDSG zu gewähren. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.“

Der Rechtsausschuss empfiehlt, eine entsprechende Präzisierung zur Sicherung der Kontrollrechte des Landesbeauftragten für den Datenschutz vorzunehmen.

3. Übermittlung des Merkmals „Lebenspartnerschaft führend“ an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Hinsichtlich der in § 31 Abs. 1 Nr. 11 Meldegesetz vorgesehenen Regelung zur Übermittlung des Sachverhaltes „Lebenspartnerschaft führend“ an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften wies der Landesbeauftragte für den Datenschutz auf die besondere Sensibilität dieser Daten und deren Weitergabe hin. Nach Ziffer 11 der Vorschrift wird gegenwärtig der Familienstand übermittelt. In seiner Stellungnahme vom 6. November 2006 erläuterte der Senator für Inneres und Sport, dass auf eine Aufnahme gegenwärtig noch verzichtet werden könne. Das Merkmal könne nach einer entsprechenden bundesgesetzlichen Veränderung, aus der sich eine Übermittlungsnotwendigkeit ableiten lasse, gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden. Eine Änderung des § 31 Abs. 1 Nr. 11 MG sei daher entbehrlich.

Der Rechtsausschuss empfiehlt, auf die Änderung zu verzichten und den bisherigen Wortlaut unverändert zu lassen.

III. Beschlussempfehlung

Der Rechtsausschuss hat diesen Bericht und Dringlichkeitsantrag im Umlaufverfahren beschlossen.

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) einstimmig, das Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Zu Nr. 9: § 9 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen. Soweit der Senator für Inneres und Sport im Einzelfall feststellt, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes es gebietet, ist Auskunft nur der oder dem Landesbeauftragten selbst oder der Vertretung nach § 24 Abs. 2 BremDSG zu gewähren. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.“

Zu Nr. 31: § 31 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,“

Im Übrigen empfiehlt der Rechtsausschuss der Bürgerschaft (Landtag), das Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes in der geänderten Fassung in zweiter Lesung zu beschließen.

IV. Antrag

1. Die Bürgerschaft (Landtag) stimmt den vom Rechtsausschuss einstimmig empfohlenen Änderungen zu dem Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes zu.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Bremische Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes in der geänderten Fassung in zweiter Lesung.

Sibylle Winther
(Vorsitzende)

ANLAGE

Änderungsvorschläge zu dem Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes

Artikel 1

Zu Nr. 9: § 9 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Wird der betroffenen Person keine Auskunft erteilt, so ist sie auf ihr Verlangen der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu erteilen. Soweit der Senator für Inneres und Sport im Einzelfall feststellt, dass die Sicherheit des Bundes oder eines Landes es gebietet, ist Auskunft nur der oder dem Landesbeauftragten selbst oder der Vertretung nach § 24 Abs. 2 BremDSG zu gewähren. Die Mitteilung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz an die betroffene Person darf keine Rückschlüsse auf den Erkenntnisstand der verantwortlichen Stelle zulassen, sofern diese nicht einer weitergehenden Auskunft zustimmt.“

Zu Nr. 31: § 31 Abs. 1 Nr. 11 wird wie folgt gefasst:

„Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten: Tag der Eheschließung,“.